Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Bierbergen, Landkreis Peine

Begründung zum Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld"

Stand: 03 / 2021
Stand: § 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt

Bearbeiter: Dipl.-Ing. U. Kolb, A. Hoffmann, M. Pfau

Inhalt:

		Seite
1.0	**Vorbemerkung**	**4**
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	5
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
2.0	**Planinhalt/ Begründung**	**7**
2.1	Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe“	7
2.2	Verkehrliche Belange	8
2.3	Grünordnung	9
2.3	Immissionsschutz	9
2.4	Erschließung, Ver- und Entsorgung	12
2.5	Vorbeugender Brandschutz	13
2.6	Bodenschutz/ Altlasten	13
2.7	Baugrund	14
2.8	Belange der Landwirtschaft	14
3.0	**Umweltbericht**	**15**
3.1	Einleitung	15
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	15
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes	15
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	16
3.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
3.2.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	17
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	21
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	24
3.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	24
3.3	Zusatzangaben	24
3.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	24
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	25
3.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
3.3.4	Quellenangaben	26
4.0	**Flächenbilanz**	**28**
5.0	**Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**	**28**
6.0	**Ablauf des Planaufstellungsverfahrens**	**31**
7.0	**Zusammenfassende Erklärung**	**31**
7.1	Planungsziel	31
7.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	32
8.0	**Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet**	**33**
9.0	**Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans**	**34**
10.0	**Verfahrensvermerk**	**34**
Pflanzenliste 1 – Baumartige Laubgehölze		**35**

Pflanzenliste 2 – Strauchartige Gehölze **36**

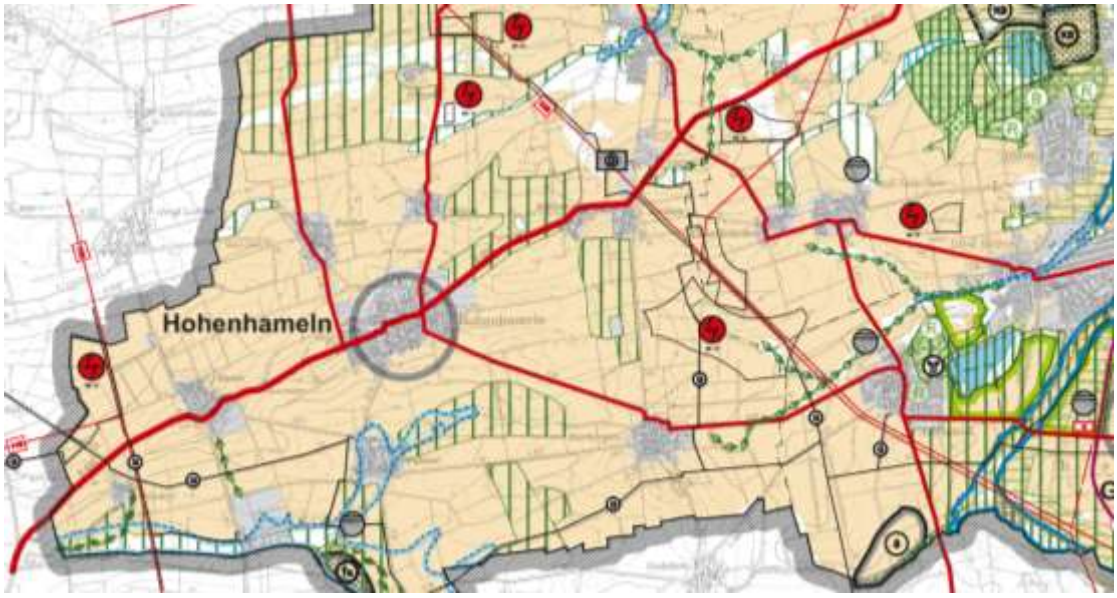
1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die rd. 9.266 Einwohner (Stand 31.12.2020) zählende Gemeinde Hohenhameln liegt an der Westgrenze des Landkreises Peine eingebettet in das Städtedreieck der Oberzentren Hannover - Braunschweig - Hildesheim. Zur Gemeinde gehören die Ortschaften Hohenhameln, Bierbergen, Bründeln, Clauen, Equord, Harber, Mehrum, Ohlum, Rötzum, Soßmar und Stedum-Bekum.

Die Anbindung der Gemeinde an die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze erfolgt über die Anschlusspunkte Lehrte und Hämelerwald an die Autobahn A 2 in Richtung Berlin bzw. Ruhrgebiet, die Autobahn A 7 bei Laatzen und Hildesheim sowie über das klassifizierte Straßennetz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Naturräumlich gesehen liegt die Gemeinde Hohenhameln in der Bördenregion (Braunschweig - Hildesheimer Lössbörde[1]) mit ihren weiträumigen Ackerfluren.

Landesplanerische Zielvorgaben[2]) bestehen für das Gemeindegebiet von Hohenhameln mit Ausnahme des Kraftwerkstandorts Mehrum, einiger überregional bedeutsamer Verkehrs- und Leitungstrassen und eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung (Nr. 169) nördlich von Mehrum nicht. Benachbarte Oberzentren sind Hildesheim, Salzgitter, Braunschweig und Hannover, Mittelzentren sind Peine, Lehrte, Sarstedt und Laatzen.
Die Gemeinde Hohenhameln ist Mitglied des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Im Regionalen Raumordnungsprogramm[3]) (RROP) wird die Ortschaft Hohenhameln als Grundzentrum (gem. Textziffer II 1.1.1(8)) mit den zugehörigen allgemeinen Aufgaben der Grundversorgung festgelegt. Dazu gehört auch die Entwicklung von Arbeitsstätten.



Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1.Änd., Ausschnitt ohne Maßstab

[1]) Landschaftsrahmenplan Peine für den Landkreis Peine, 1994, Fortschreibung 2003, 2013
[2]) Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017)
[3]) Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig,

Bierbergen liegt im Osten des Gemeindegebiets und ist mit ca. 841 Einwohnern (Stand 31.12.2019) die viertgrößte Ortschaft der Gemeinde. Über die Landesstraße 477 werden über die im Nordwesten verlaufende Bundesstraße 494 und die im Südosten verlaufende Bundesstraße 1 Hohenhameln, Peine und Hildesheim auf direktem Wege erreicht. Das Plangebiet liegt ca. 150 m nördlich des Siedlungsbereichs von Bierbergen.

Bierbergen ist in seinem historisch gewachsenen Siedlungskern zwischen der B 494 und der B 1 immer noch dörflich geprägt. Das ursprüngliche Haufendorf wurde im Südosten durch ein großflächiges Wohngebiet erweitert. Die Ortslage und insbesondere der nördliche Teilbereich werden durch eine dorfgebietstypische Nutzungsdurchmischung von Wohnen, Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. Im südlichen Randbereich der Ortschaft finden sich auch Grünflächen für den Gemeinbedarf wie z.B. eine Sportplatzanlage, eine Anlage für den Schießsport und ein Friedhof. Das historische Haufendorf charakterisiert sich außerdem durch Einzeldenkmale und Denkmalensemble.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig besteht neben der Darstellung eines linienhaften Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft im Osten und der klassifizierten Hauptverkehrsstraße im Norden der Ortschaft, auch noch die Vorgabe für ein Vorranggebiet Windenergienutzung das durch das RROP 2008, Stand 1. Änderung, ca. 750 m nordöstlich des Plangebiets festgelegt wurde. Das Plangebiet selbst befindet sich nördlich der geschlossenen Ortschaft im Außenbereich, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials). Ca. 300 m östlich des Plangebiets verläuft gem. RROP ein Vorranggebiet für eine Rohrfernleitung für Gas.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans für die Ortschaft Bierbergen (Stand 38. Änderung) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde Hohenhameln führt deshalb zur Vorbereitung des Bebauungsplans das Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Darin wird der Planbereich nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gem. § 1 (1) Nr. 4 Baunutzungsverordnung[4]) (BauNVO) als Sonderbaufläche (S) für "Landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe" dargestellt. Das Verfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren durchgeführt, wobei davon auszugehen ist, dass das Genehmigungsverfahren bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vor bzw. unmittelbar danach abgeschlossen sein wird. Der Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" wird somit zum Zeitpunkt seiner Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch[5]) (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" erfolgt, um das am Standort bestehende Vorstufenzentrum in seinem Bestand bauleitplanerisch

[4]) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

[5]) Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

zu sichern und darüber hinaus die derzeit erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb, auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück zu schaffen.

Es ist geplant, auf dem Betriebsgrundstück südlich des vorhandenen Gebäudebestands eine bauliche Erweiterung auf einer Fläche von 0,13 ha durchzuführen um die betrieblichen Abläufe an den derzeitigen Stand der Technik und die benötigten betrieblichen Kapazitäten anzupassen. Hierfür ist eine Erweiterung der Silo- und Lagerflächen erforderlich.

Da bei einer gebietstypischen Nutzung Geräuschbelastungen mit negativen Auswirkungen für die ca. 160 m – 180 m südlich gelegene Wohnbebauung in Bierbergen nicht auszuschließen sind, wurde im Rahmen des Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung[6] durch das Ingenieursbüro BMH PartGmbH (Garbsen) erstellt, deren Ergebnisse, auch unter Berücksichtigung von Emissionen aus dem nordöstlich gelegenen Vorranggebiet für Windenergieanlagen, in die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung einfließen.

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, kann auf die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung zurückgegriffen werden, deren Nutzung vertraglich mit der Gemeinde geregelt ist.

Die betriebliche Erweiterung ist ausschließlich auf dem vorhandenen Betriebsgelände geplant, wobei es das Ziel ist, die vorhandenen Gehölzstrukturen überwiegend zu erhalten. Da die Planung eine bauliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Plangebietsflächen mit sich bringt und dies zwangsläufig einen Eingriff in naturbezogene Schutzgüter bedeutet, wird, unter Berücksichtigung des § 1a BauGB, im Rahmen der Planaufstellung eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierfür wurde im Vorfeld ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Biotopkartierung durch das Fachbüro für Umwelt und Planung, Dr. Theunert[7] erstellt.

Durch die geplanten Versiegelungen wird es voraussichtlich im Bereich der naturräumlichen Schutzgüter teilweise zu Beeinträchtigungen kommen. Gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Bundesnaturschutzgesetz[8]) sind diese Eingriffe zu kompensieren, sofern sie nicht vermieden werden können. Die Kompensation erfolgt im Plangebiet.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs hat die Gemeinde parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht (s. u. 3.0) gefunden hat.

---

6 Schalltechnisches Gutachten, Nr.20132, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB (Garbsen)

7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotoptypenkartierung, Fachbüro für Umweltplanung Dr. Theunert, aufgestellt. Hohenhameln

8) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG); letzte Neufassung vom 29. Juli 2009 – zuletzt geändert am 15. August 2013

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe“

Die Gemeinde beabsichtigt den Bestand des Vorstufenzentrums, das sich aus einem vor mehr als 20 Jahren gem. § 35 BauGB im Außenbereich genehmigten Saatzuchtbetrieb entwickelt hat, sowie die nun geplante Betriebserweiterung, bauleitplanerisch zu sichern. Hierfür wird im Plangebiet auf 0,74 ha Fläche ein "Sondergebiet für landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe" (SO/ Landwirtschaftlich orientierte Betriebe) gem. § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, in dem ausschließlich Betriebe mit gleichzeitiger landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausrichtung zulässig sind.

Danach kommen als sonstige Sondergebiete ausschließlich Gebiete in Betracht, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO wesentlich unterscheiden. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebiets im Außenbereich und in direkter Nachbarschaft zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, beabsichtigt die Gemeinde auch zukünftig die gewachsene landwirtschaftlich orientierte Nutzung des Betriebes im Übergangsbereich zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, langfristig beizubehalten. Deshalb ist die Einordnung der geplanten Nutzung in eine andere Gebietskategorie, z. B. als Gewerbegebiet, in dem zukünftig alle Arten von Gewerbebetrieben zulässig wären, nicht gewünscht und die Festsetzung eines Sondergebiets somit angemessen. Der Bezug des vorhandenen Betriebes zur Landwirtschaft ergibt sich aus den betrieblichen Abläufen, die eine Anlieferung, Lagerung und Abgabe landwirtschaftlicher Produkte (hier Saatzuchtprodukte) durch, bzw. an Landwirte beinhalten.

Durch die Planung wird der Erhalt eines bestehenden Betriebes im Außenbereich erhalten und dauerhaft gesichert.

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 gem. § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht dem Flächenbedarf des bestehenden Betriebs für die vorhandenen Bestandsgebäude und den geplanten zusätzlichen Bedarf.

Die Planung lässt eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,6, im Sinne des § 14 BauNVO durch die Grundflächen für Garagen, Stellplätze samt Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zu. Dies berücksichtigt den Flächenbedarf der für den Betrieb erforderlichen Erschließung- und Wendeflächen.

Die festgesetzten Grundflächen für Haupt- und Nebenanlagen ermöglichen eine gute Ausnutzung des vorhandenen Betriebsgrundstücks. Da die Planung für die Betriebserweiterung ausschließlich ein vorhandenes Betriebsgrundstück vorsieht, erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme vorhandener hochwertiger Ackerböden im Umfeld.

Die nördlich gelegene Baugrenze im Plangebiet verläuft überwiegend an der nördlichen Gebäudekante des vorhandenen Betriebsgebäudes. Nur im östlichen Gebäudebereich verspringt die Baugrenze um 8 m nach Norden um hier eine Flexibilität hinsichtlich der Anordnung der baulichen und technischen Anlagen zur Förderung von Saatgut zu ermöglichen. Parallel zur südlichen Plangebietsgrenze wird die Baugrenze im Umfang der geplanten Erweiterungsflächen festgesetzt und berücksichtigt zusätzlich einen Spielraum von ca. 1 m, um Planänderungen während der Ausführungsphase in diesem Umfang zu ermöglichen. Die bestehende Baum-Strauchbepflanzung an der südlichen Grundstücksgrenze wird durch die Baugrenze eingeschränkt. Die Eingrünung des Plangebiets zu den angrenzenden Ackerflächen wird jedoch auch weiterhin, wenn auch in reduzierter Form, gewährleistet.

Die Bauweise innerhalb der Gewerbegebiete wird nicht festgesetzt, da es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebsgebäudes mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m handelt, wodurch die offene Bauweise per se ausgeschlossen ist. Stattdessen wird die zukünftige Gebäudekubatur über die festgesetzten Baugrenzen und die Höhenbeschränkung ausreichend bestimmt. Als maximal zulässige Gebäudehöhe wird ein einheitliches Maß von 16 m festgesetzt. Diese Höhe entspricht der, im Bestand maximal vorhandenen Gebäudehöhe. Eine Überschreitung dieser Höhe im Plangebiet durch erforderliche technische Anlagen wie beispielsweise Schornsteine oder Belüftungen bis zu 3 m ist jedoch zulässig. Dies dient der Gewährleistung technischer Anforderungen an Gebäude. Ansonsten regulieren sich die Gebäudehöhen über die vorgeschriebenen Grenzabstände gem. § 5 NBauO (Niedersächsische Bauordnung).

Auf die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse wird verzichtet, zumal Geschosshöhen für Gewerbebauten sehr variabel gewählt werden können und die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse deshalb nur bedingt zu einer einheitlichen Höhenentwicklung im Plangebiet führen würde.

Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass alle, nicht zu Nutzungszwecken befestigten Grundstücksflächen, gem. § 9 Abs. 2 NBauO[9]) als Grünflächen ausgebildet werden müssen. Sogenannte "Schotterflächen" sind deshalb unzulässig bzw. stellen eine befestigte Fläche dar, die auf die GRZ anzurechnen ist. Dieser Hinweis zielt auf den Erhalt natürlicher Lebensräume in Baugebieten ab.

Auf der Baufläche befinden sich entlang aller Plangebietsgrenzen Randstreifen, mit bis zu 40 Jahre altem Baum- und Gehölzbestand, die der Grundstückseingrünung dienen. Entsprechend der Auflagen der am 23.04.2010 vom Landkreis Peine erteilten Baugenehmigung für die Erweiterung des Lagers und Silos, sind die Gehölze, die die westliche und östliche Grundstückseingrünung bilden, vollständig zu erhalten. Deshalb werden diese Randstreifen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 b als Flächen mit der Bindung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird die Baugrenze in einem Abstand von 4 m bis 6 m zur Plangebietsgrenze festgesetzt. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung des südlich gelegenen Gehölzstreifens auf 3 m – 5 m, die jedoch erforderlich ist um die geplante Betriebserweiterung realisieren zu können und ausreicht um die Randbegrünung in diesem Bereich aufrechtzuerhalten. Im Bereich vorhandener Anpflanzungen sind Auskofferungsarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die Wurzeln angrenzender Gehölze nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 ist hierbei zu beachten. Sollten dennoch aufgrund der Baumaßnahme Gehölze absterben, werden diese durch standortheimische Laubbäume am bisherigen Standort ersetzt. Diese Festsetzung dient nicht nur dem Erhalt, sondern auch einer langfristigen Aufwertung der Grundstückseingrünung.

2.2 Verkehrliche Belange

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt wie bisher über den gemeindlichen Wirtschaftsweg "Kirchbergsfeld". Die Nutzung dieser Erschließung ist vertraglich zwischen der Gemeinde und dem ansässigen Betrieb gesichert.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Bushaltestelle (Bierbergen Dorfplatz) beträgt ca. 700 m. Hier verkehren die Linien 501 Bründeln - Hohenhameln - Groß Ilsede - Peine der Omnibus-Nahverkehrs-Service ONS GmbH und 31 des Regionalverbands Hildesheim mit Anschluss an Hildesheim.

[9]) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) v. 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zul. geänd. durch Art. 3 § 18 d. Gesetzes v. 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Anschluss an den Schienenverkehr besteht in Hildesheim, Peine und Hämelerwald.

Die Flächen für den ruhenden Verkehr werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren entsprechend der bauordnungsrechtlichen Anforderungen auf den privaten Grundstücksflächen nachgewiesen.

2.3 Grünordnung

Da die Planung auf einem baulich bereits in Anspruch genommenen Grundstück erfolgt, ist es nicht erforderlich landwirtschaftliche Flächen in Bauland umzuwandeln. Aufgrund der Planung entfallen im Plangebiet entlang der südlichen Plangebietsgrenze Anteile einer Baum- und Gehölzanpflanzung, die der Eingrünung des Gebäudebestands gegenüber der freien Landschaft dient. Gemäß der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffsbilanz entsteht hierdurch ein Kompensationsbedarf der innerhalb des Plangebiets auf einer bisherigen Scherrasenfläche nördlich des derzeitigen Gebäudebestands, durch die Anpflanzung standortgerechter Gehölze vollständig ausgeglichen werden kann. Die Auswahl der Gehölze ist entsprechend der, der Begründung beigefügten Pflanzliste vorzunehmen, die einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum ermöglicht. Diese Fläche wird als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB festgesetzt. Um eine abwechslungsreiche Anpflanzung zu gewährleisten, sind innerhalb dieser Fläche mindestens 3 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm anzupflanzen

Die Eingrünung des gesamten Plangebiets erfolgt, wie schon unter Pkt. 2.1 beschrieben, durch die Festsetzung der vorhandenen bepflanzten Streifen an den Plangebietsgrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 b als Flächen mit der Bindung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Im Falle des Abgangs von Bäumen oder Sträuchern sind diese durch heimische Gehölze entsprechend der Pflanzlisten im Anhang der Begründung zu ersetzen. Die Vorgabe heimischer Gehölze dient der langfristigen Aufwertung der Randeingrünung.

Da es, insbesondere im Bereich zukünftigen südlichen Gebäudeerweiterung zu Auskofferungsarbeiten im Nahbereich von Anpflanzungen kommen kann, sollten so durchgeführt werden, dass die Wurzeln angrenzender Gehölze nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 ist zu beachten

2.3 Immissionsschutz

Emittierende gewerbliche Nutzungen unterliegen unabhängig von der Bauleitplanung, der Prüfung und Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Parallel zum Bebauungsplan wurde deshalb ein Schallgutachten von dem Büro BMH PartGmbH[10]) erstellt, um die durch den geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums entstehenden Geräusche, im Bereich der am stärksten betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Bierbergen zu ermitteln und zu beurteilen. Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgte auf Grundlage der Regelungen der DIN 18005 mit Beiblatt 1. Im Hinblick auf Gewerbelärmimmissionen werden die Regelungen der TA Lärm angewandt. Danach ist grundsätzlich eine mögliche Geräuschvorbelastung durch gewerbliche Nutzungen zu beachten.

[10]) Schalltechnisches Gutachten Nr. -20132-, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, Garbsen, 22.10.2020

Bei der vorliegenden Planung besteht für die nächstgelegene Wohnbebauung bereits eine Geräuschvorbelastung durch benachbarte Handwerksbetriebe (u.a. Steinmetzbetrieb, Kfz-Werkstatt) sowie vorhandene Windenergieanlagen und einer Biogasanlage nördlich von Bierbergen.

Die Beurteilung der Geräuschsituation wurde im Schallgutachten auf das Irrelevanzkriterium gem. Abs. 3.2.1 der TA Lärm abgestellt, bei dem nachzuweisen ist, dass durch den geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums der jeweils maßgebliche Immissionsrichtwert an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen um mindestens 6 dB unterschritten wird und somit kein relevanter Immissionsbeitrag im Sinne der TA Lärm an den betrachteten Immissionsorten verursacht wird.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Bierbergen. Die von den Geräuschen des Vorstufenzentrums am stärksten betroffenen Wohngebäude befinden sich rd. 160 – 180 m (Immissionsorte 1 und 2) bzw. 230 m (Immissionsort 3) südlich des Plangebiets. Nach den Regelungen der TA Lärm ergibt sich der jeweilige Schutzanspruch eines Gebietes aus der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung. Da im vorliegenden Fall kein rechtskräftiger Bebauungsplan für diese Bauflächen existiert, ist der vorliegende Gebietscharakter heranzuziehen. Unter Beachtung des Flächennutzungsplans und des tatsächlichen Gebietscharakters wird für die Bauflächen westlich der Straßen Kirchbergsfeld /Dreschereistraße (Immissionspunkte 1 und 2) der Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI gem. BauNVO) und östlich davon (Immissionsort 3) der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets (WA gem. BauNVO) berücksichtigt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden die Hauptgeräuschquellen für einen 2 Schichtenbetrieb von 6.00 bis 24.00 Uhr, also auch nachts beurteilt, wobei die Freiflächennutzung (LKW-Fahrverkehr, Staplerbetrieb) ausschließlich am Tag stattfinden wird. Hierfür wurde die Schallabstrahlung über die Außenteile der Halle bei laufendem Betrieb, die LKW Parkvorgänge und der Fahrverkehr, der Gabelstaplerbetrieb und die Anlieferung (Silobefüllung) berücksichtigt und in die Berechnung eingestellt.

Im Rahmen städtebaulicher Planungen sind bei der Beurteilung der schalltechnischen Situation die folgenden Erlasse, Richtlinien und Normen zu beachten.

- Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"
- im Hinblick auf Gewerbeimmissionen: TA Lärm

Zitat:

Als *Anhaltswerte für die städtebauliche Planung* werden im Beiblatt 1 zu DIN 18005 u.a. die folgenden ORIENTIERUNGSWERTE genannt:

bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	*55 dB(A)*
nachts	*45 bzw. 40 dB(A)*

bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	*60 dB(A)*
nachts	*50 bzw. 45 dB(A).*

Der niedrigere Nachtwert soll für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten; der höhere Nachtwert ist entsprechend für den Einfluss von Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Für **Gewerbelärmeinflüsse** sind im Einzelfall (konkretes Einzelgenehmigungsverfahren, Nachbarschaftsbeschwerde...) die IMMISSIONSRICHTWERTE gem. Nr. 6.1 der *TA Lärm* zu beachten; diese betragen u.a.:

d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags	*60 dB(A)*
nachts	*45 dB(A)*

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags	*55 dB(A)*
nachts	*40 dB(A)*

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Da die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zu DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm übereinstimmen, wurden im Sinne der besseren Lesbarkeit des Gutachtens ausschließlich die Immissionsrichtwerte für die schalltechnische Beurteilung herangezogen. Nach den vorliegenden Rechenergebnissen (siehe Tabelle 7) konnte festgestellt werden, das durch den geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums sowohl in der Beurteilungszeit tags (6.00 – 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 – 6.00 Uhr, ungünstigste Nachtstunde), die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Aufpunkten deutlich unterschritten werden.



Schallgutachten BMH, Anlage 1, Schalltechnisches Gutachten, Aufpunkte 1 - 3

Immissionsort	Stockwerk	Orientierungswert/ Immissionsrichtwert in [dB(A)]		Beurteilungspegel L_r in [dB(A)]	
		tags	**nachts**	**tags**	**nachts**
1	EG	60	45	34,1	33,5
	1.OG	60	45	34,4	33,9
2	EG	60	45	35,0	34,8
	1.OG	60	45	35,5	35,3
3	EG	55	40	34,7	32,6
	1.OG	55	40	35,1	33,0

Schallgutachten BMH, Tabelle 7

Zur Tagzeit werden demnach die maßgeblichen Richtwerte an allen relevanten Aufpunkten um 20 bis 24 dB und zur Nachtzeit um mindestens 10 bzw. 7 dB unterschritten.

Somit wird durch den geplanten Gesamtbetrieb sowohl tags als auch nachts kein relevanter Immissionsbeitrag im Sinne von Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm im Bereich des betrachteten Wohngebiets verursacht. Die Mischgebietsflächen westlich der Straßen " Kirchbergsfeld/ Dreschereistraße" (Immissionsorte 1 und 2) befinden sich außerhalb des Einwirkungsort der Anlage. Insofern ist das Vorhaben auch dann zulässig wenn die jeweiligen Immissionsrichtwerte durch die vorhandene bzw. plangegebene Geräuschvorbelastung (z.B. Windenergieanlagen) bereits ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit den ebenfalls zu beurteilenden kurzzeitigen Geräuschspitzen wurden überschlägliche Berechnungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen das aufgrund der Abstände von über 150 m zwischen den Geräuschquellen und Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) ausgeschlossen werden kann.

Immissionskonflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben bestehen nicht. Allerdings kann es im Plangebiet zeitweise zu Immissionen aus Feldbewirtschaftung und landwirtschaftlichem Verkehr kommen. Diese sind im üblichen Rahmen hinzunehmen. Immissionen durch Stäube und versprühte Flüssigkeiten werden durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen bepflanzten Randstreifen gemindert.

2.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Peine wie bisher auch. Das Betriebsgrundstück kann direkt angefahren werden, auf dem Grundstück selbst bestehen ausreichende Wendemöglichkeiten für die Abfallentsorgungsfahrzeuge.

Das Plangebiet ist bereits in die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze eingebunden. Ein Ausbau der bestehenden Leitungen wird nicht erforderlich sein

Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt bereits durch die vorhandene, vom Wasserverband Peine betriebene öffentliche Schmutzwasserkanalisationsnetzes der Ortschaft Bierbergen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt. Dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

Eine Versickerung der Niederschläge innerhalb des Baugebiets zur Verminderung der Grundwasserbeeinflussung ist zwar ökologisch wünschenswert, jedoch wegen der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet nur beschränkt durchführbar. Eine Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken in Zisternen und die Nutzung als Brauchwasser wird von der Gemeinde Hohenhameln nachdrücklich empfohlen, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Der Bau derartiger Anlagen wird der Initiative der Eigentümer überlassen. Der Betrieb der Einrichtungen wird durch die Abwassersatzung zugelassen. Die Gemeinde bietet ggf. an, bei ihrer Errichtung beratend mitzuwirken. Es ist aber bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Zisternen mit einem Überlauf an das öffentliche Entwässerungssystem auszustatten sind und demgemäß Anschlusszwang besteht. Die konkrete Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Planung geeigneter Rückhaltemaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, weil erst dann der reale Umfang der Baumaßnahmen feststeht.

2.5 Vorbeugender Brandschutz

Die Bereitstellung von Löschwasser gem. DVGW Arbeitsblatt wird durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr geregelt. Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Für die Genehmigungsebene einzelner Vorhaben sind aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden und ggf. die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sicherzustellen. Die Erfordernisse sind mit dem Brandschutzprüfer beim Landkreis Peine abzustimmen.

2.6 Bodenschutz/ Altlasten

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Gemeinde nach einer Datenabfrage bei dem NIBIS®-KARTENSERVER (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (Stand 19.05.2010, Anlage) ist zu beachten.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

2.7 Baugrund

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.08.2020 liegen wasserlösliche Gesteine im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide (Alb).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

2.8 Belange der Landwirtschaft

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Stäube, Gerüche und Geräusche in das Plangebiet hineinwirken. Diese Immissionen, die gegebenenfalls auch an Feiertagen oder in den späten Abendstunden auftreten können, sind im Umfang der regulären Landwirtschaft zu tolerieren, ähneln jedoch grundsätzlich denen der betrieblichen Nutzung innerhalb des Plangebiets.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" sieht die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) mit der Zweckbindung für "Landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe" vor, um das am Standort bestehende Vorstufenzentrum in seinem Bestand bauleitplanerisch zu sichern und darüber hinaus die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück zu schaffen.

Auf Grundlage der festgesetzten Grundflächenzahl ist im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO eine Versiegelung auf rd. 0,59 ha im Plangebiet zulässig.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird bereits als Betriebsgrundstück für das Vorstufenzentrum genutzt und ist im Umfang von 0,43 ha durch vorhandene betriebliche Anlagen versiegelt. Die vorhandenen begrünten Flächen reduzieren sich um ca. 0,17 ha durch die Planung.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde Hohenhameln berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft[11])
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen[12]) [13])
- Schutz des Bodens[14]) [15]) [16])
- Schutz von Kulturgütern[17])

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms[18]), des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenhameln[19]) und des

[11]) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geänd. durch Art. 8 d. Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

[12]) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

[13]) DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) – Teil 1; 07/2002

[14]) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geänd. durch Art. 3 d. Verordn. v. 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

[15]) Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

[16]) Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

[17]) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zul. geänd. durch Art. 1 d. Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

[18]) Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1.Änd. für den Großraum Braunschweig

[19]) Gemeinde Hohenhameln: Landschaftsplan (1996)

Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Peine und seiner Teilfortschreibung[20]) abgeleitet, dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig bestehen neben der Darstellung eines linienhaften Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft östlich der Ortslage und der klassifizierten Hauptverkehrsstraße im Norden der Ortschaft auch noch die Vorgabe für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, dass durch das RROP 2008, Stand 1. Änderung ca. 750 m nordöstlich des Plangebiets festgelegt wurde. Das Plangebiet selbst befindet sich nördlich der geschlossenen Ortschaft, innerhalb der Flächendarstellung des für nahezu das gesamte Gemeindegebiet dargestellte Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials). Hier führt die Gemeinde derzeit für das Plangebiet die 43. Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche für landwirtschaftliche orientierte Gewerbebetriebe durch. Ca. 300 m östlich des Plangebiets verläuft gem. RROP ein Vorranggebiet für eine Rohrfernleitung für Gas.

Begleitend zur Planung wurde durch das Büro Umwelt und Planung Dr. Theunert, Hohenhameln ein "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Biotoptypenkartierung"[21] sowie ein Schalltechnisches Gutachten durch das Büro Bonk-Maire–Hoppmann PartGmbh, Garbsen[22] erstellt.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein, für ein Vorstufenzentrum genutztes Betriebsgrundstück ca. 150 m nördlich des Ortsrandes von Bierbergen, das nach allen Seiten hin von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Weideflächen umgeben ist und von Westen her über den ausgebauten Wirtschaftsweg "Kirchbergsfeld" erschlossen wird.

Das Gebiet selbst ist bereits im Umfang von rd. 0,43 ha durch Betriebsgebäude und Erschließungsflächen im Bestand versiegelt. In den Randbereichen des Plangebiets befinden sich als Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dichte Baumreihen und Gehölze. Die restlichen Plangebietsflächen sind Rasenflächen.

Nach den interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen für

[20]) Landkreis Peine: Landschaftsrahmenplan (1993), Teilfortschreibung 2003, 2013

[21] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotoptypenkartierung, Fachbüro für Umweltplanung Dr. Theunert, aufgestellt. Hohenhameln

[22] Schalltechnisches Gutachten, Nr.20132, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB (Garbsen)

die Änderungsbereiche keine ausgewiesenen Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht erfüllen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine wird dem Änderungsbereich selbst, hinsichtlich der Landschaftsbildeinheit eine geringe Bedeutung beigemessen. Gemäß Karte VIII: Einzelziele und Maßnahmen, B: Anforderungen an Nutzungen, wird der Änderungsbereich als Gebiet mit vorrangigen Maßnahmen zum Bodenschutz benannt und sollte durch Gehölzstrukturen und flächige krautige Vegetationsstrukturen als Achse zum Biotopverbund entwickelt werden.

Bei Verzicht auf die Planung würde das bestehende Vorstufenzentrum in seinem jetzigen Bestand erhalten bleiben. Der Umweltzustand würde sich nicht ändern. Eine Erweiterung des Betriebes entsprechend bestehender Planungen könnte nicht erfolgen. Dies könnte auch dazu führen, dass der Betrieb an einen anderen Standort verlagert werden müsste, was wiederum zu einem Leerstand der bestehenden Immobilie führen könnte.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

Die Festsetzung eines Sondergebiets auf Flächen für die Landwirtschaft bereitet keine planerische keine Siedlungserweiterung vor, da der Planbereich bereits durch den bestehenden Gewerbebetrieb überformt ist, der lediglich im geringen Umfang erweitert werden soll.

a) Schutzgut Mensch

Innerhalb der Bauphase ist für die Anwohner mit Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Stäube zu rechnen. Die Störungen sind nach den geltenden Regelwerken, z. B. der TA Lärm, zu begrenzen und nicht dauerhaft. Die Auswirkungen sind insofern als gering erheblich zu werten.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des erweiterten Vorstufenzentrums ist an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in rd. 160 m bis 230 m Entfernung südlich des Plangebietes, mit keinen besonderen Störungen zu rechnen.

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein Schallgutachten von dem Büro BMH PartGmbH[23]) erstellt, um die durch den geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums entstehenden Geräusche, im Bereich der am stärksten betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Bierbergen zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgte auf Grundlage der Regelungen der DIN 18005) mit Beiblatt 1. Im Hinblick auf Gewerbelärmimmissionen werden die Regelungen der TA Lärm angewandt. Danach ist grundsätzlich eine mögliche Geräuschvorbelastung durch gewerbliche Nutzungen zu beachten.

Bei der vorliegenden Planung besteht für die nächstgelegene Wohnbebauung bereits eine Geräuschvorbelastung durch benachbarte Handwerksbetriebe (u.a. Steinmetzbetrieb, Kfz-Werkstatt) sowie vorhandene Windenergieanlagen und einer Biogasanlage nördlich von Bierbergen.

[23]) Schalltechnisches Gutachten Nr. -20132-, Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbB, Garbsen, 22.10.2020

Die Beurteilung der Geräuschsituation wurde im Schallgutachten auf das Irrelevanzkriterium gem. Abs. 3.2.1 der TA Lärm abgestellt. Es wurde nachgewiesen, dass durch den geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums der jeweils maßgebliche Immissionsrichtwert an den nächstgelegenen Wohnbebauungen um mindestens 6 dB unterschritten wird und damit kein relevanter Immissionsbeitrag im Sinne der TA Lärm an den betrachteten Immissionsorten verursacht wird.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans und des tatsächlichen Gebietscharakters wurde für die nächstgelegenen Wohnbebauungen westlich der Straßen Kirchbergsfeld /Dreschereistraße (Immissionspunkte 1 und 2) der Schutzanspruch eines Mischgebiets (MI gem. BauNVO) und östlich davon (Immissionsort 3) der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets (WA gem. BauNVO) berücksichtigt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden die Hauptgeräuschquellen für einen 2 Schichtenbetrieb von 6.00 bis 24.00 Uhr, also auch nachts beurteilt, wobei die Freiflächennutzung (LKW-Fahrverkehr, Staplerbetrieb) ausschließlich am Tag stattfinden wird.

Hierfür wurde die Schallabstrahlung über die Außenteile der Halle bei laufendem Betrieb, die LKW Parkvorgänge und der Fahrverkehr, der Gabelstaplerbetrieb und die Anlieferung (Silobefüllung) berücksichtigt und in die Berechnung eingestellt.

Im Rahmen städtebaulicher Planungen sind bei der Beurteilung der schalltechnischen Situation die folgenden Erlasse, Richtlinien und Normen zu beachten.

- Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"
- im Hinblick auf Gewerbeimmissionen: TA Lärm

Da die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zu DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm übereinstimmen, wurden im Sinne der besseren Lesbarkeit ausschließlich die Immissionsrichtwerte für die schalltechnische Beurteilung herangezogen. Nach den vorliegenden Rechenergebnissen (siehe Tabelle 7 unter Pkt. 2.3) konnte festgestellt werden, das durch den geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums sowohl in der Beurteilungszeit tags (6.00 – 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 – 6.00 Uhr, ungünstigste Nachtstunde), die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Aufpunkten deutlich unterschritten werden.

Zur Tagzeit werden demnach die maßgeblichen Richtwerte an allen relevanten Aufpunkten um 20 bis 24 dB und zur Nachtzeit um mindestens 10 bzw. 7 dB unterschritten.

Somit wird durch den geplanten Gesamtbetrieb sowohl tags als auch nachts kein relevanter Immissionsbeitrag im Sinne von Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm im Bereich des betrachteten Wohngebiets verursacht. Die Mischgebietsflächen westlich der Straßen " Kirchbergsfeld/ Dreschereistraße" (Immissionsorte 1 und 2) befinden sich außerhalb des Einwirkungsortes der Anlage. Insofern ist das Vorhaben auch dann zulässig wenn die jeweiligen Immissionsrichtwerte durch die vorhandene bzw. plangegebene Geräuschvorbelastung (z.B. Windenergieanlagen) bereits ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit den ebenfalls zu beurteilenden kurzzeitigen Geräuschspitzen wurden überschlägliche Berechnungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen das aufgrund der Abstände von über 150 m zwischen den Geräuschquellen und Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet selbst grenzt an allen Grundstücksseiten an landwirtschaftlich genutzte Acker– und Weideflächen an. Hier kann es durch Feldbewirtschaftung oder Tierhaltung zeitweise zu Beeinträchtigungen durch Gerüche und Stäube kommen, die im üblichen Rahmen zu dulden sind.

Das Schutzgut ist überwiegend gering beeinträchtigt.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Die Lage, Größe und Ausstattung des Änderungsbereichs weist auch keine Merkmale zugunsten von landesweit oder regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten auf.

Nach den interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen für den Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete bzw. Objekte.

Zur Vermeidung von Verstößen gem. § 44 BNatSchG erfolgte eine Kartierung[24] der Fläche zu Brutvögeln und zu Feldhamstern. Es wurde festgestellt, dass innerhalb der Änderungsbereiche keine streng geschützten Tierarten und keine geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen sind.

Für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt besitzt der Änderungsbereich als intensiv genutztes Betriebsgrundstück nur eine eingeschränkte (geringe) Bedeutung. Eingriffe in Natur und Landschaft können nach erfolgter Bilanzierung durch Gehölzpflanzungen innerhalb des Änderungsbereiches selber vollständig ausgeglichen werden. Die aufgrund des Bestandes geringen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter werden damit minimiert. So schaffen Gehölzanpflanzungen im Plangebiet Lebensräume, insbesondere für Vögel.

Die Auswirkungen der Planung sind als gering erheblich zu werten.

Für die umliegenden Ackerflächen werden in der Bauphase Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Stäube verursacht. Diese Störungen sind allerdings nicht dauerhaft.

c) Schutzgut Fläche

Mit der Ausweisung der Baufläche im Außenbereich von Bierbergen findet kein Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Flächen statt, weil das Plangebiet bereits als Betriebsgrundstück genutzt wird. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,96 ha, davon sollen entsprechend der vorliegenden Planunterlagen für die geplante Betriebserweiterung ca. 0,17 ha Fläche zusätzlich versiegelt werden. Der Eingriff ist als gering erheblich zu werten.

d) Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte 1 : 50.000 (BÜK50) und die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) verzeichnen als natürlichen Boden im Planbereich Mittlere Pseudogley - Tschernosem – Parabraunerde. Dieser natürliche Boden ist mit Ausnahme kleiner Bereiche nicht mehr vorhanden.

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt Boden die folgenden Funktionen.

1. natürliche Funktionen als
   a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

[24] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotoptypenkartierung, Fachbüro für Umweltplanung Dr. Theunert, Hohenhameln

b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen als
   a) Rohstofflagerstätte,
   b) Fläche für Siedlung und Erholung,
   c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
   d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im S. d. Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz[25] sind die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung vor allem auf die Bodenfunktionen unter Nr. 1 und 2 zu betrachten.

Die natürlichen Funktionen unter Ziffer 1 sind im Bereich der vorhandenen Bebauung praktisch vollständig zerstört und wären auch durch eine Entsiegelung nur eingeschränkt wieder herstellbar. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zumindest theoretisch noch teilweise vorhanden, da sich bisherige Bodeneingriffe auf etwa der Hälfte der Fläche auf ca. 0,5 m Tiefe beschränken. Im Bereich der Freiflächen ist eine Überbauung auf ca. 0,17 ha Fläche geplant.

Geotope und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Innerhalb der bereits vorgenommenen Flächenversiegelungen im Plangebiet ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als stark eingeschränkt einzustufen, innerhalb der baulich noch nicht in Anspruch genommenen Plangebietsflächen ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als gering eingeschränkt einzustufen.

Bei Realisierung des Bebauungsplans werden alle Bodenfunktionen in den für Bebauung oder Versiegelung in Anspruch genommenen Bereichen zerstört. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind in den versiegelten Bereichen erheblich, aufgrund des geringen Flächenanspruchs insgesamt jedoch gering erheblich.

Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes können eintreten, wenn während der Bauzeit und bei Erdarbeiten gesetzliche Bestimmungen und die Regeln der guten fachlichen Praxis missachtet werden. Auf das Verbot der Verunreinigung und die Pflicht zur Wiederverwendung überschüssigen Bodens wird deshalb hingewiesen.

Im Bereich der geplanten Versiegelungen sind gering erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

e) Schutzgut Wasser

Offengewässer sind nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete sind in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der bestehenden Bebauung eingeschränkt bis stark eingeschränkt.

[25] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; 01/2009

Schadstoffeinträge gehen unter Einhaltung der bautechnischen Regelwerke weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind sowohl baubedingt wie auch in der Betriebsphase als gering erheblich zu werten.

f) Schutzgut Klima/Luft

Bestehende Acker- und Grünflächen, wie im Umfeld des Plangebiets, besitzen eine Bedeutung als Ausgleichsfläche für die klimatisch stärker belasteten Areale im angrenzenden Siedlungsbereich.

Bedingt durch die vorhandene Nutzung verfügt das Plangebiet bereits über einen hohen Anteil wärmespeichernder Oberflächen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Erweiterung sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts als gering zu werten.

Da der Verlust von Vegetationsflächen in dem geplanten Maße direkt innerhalb des Plangebiets ausgeglichen wird, hat die Planung keine Beeinträchtigungen der Luft/des Kleinklimas zur Folge.

g) Schutzgut Landschaft

Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft besteht nicht.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine bewertet die Landschaftsbildeinheit als einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt. Für das Schutzgut ist er von allgemeiner Bedeutung.

Bisher ist durch den vorhandenen Bestand eine Eingrünung zur freien Feldflur vorhanden, die die Baukörper des Bestandsbetriebes in das Landschaftsbild einbinden. Durch die Erweiterungsplanung reduziert sich die Bepflanzung entlang der südlichen Grundstücksgrenze, wird als Eingrünung des Betriebs zur Landschaft jedoch erhalten bleiben. Ersatzweise werden Grundstücksflächen nördlich des vorhandenen Gebäudesubstanz durch Pflanzmaßnahmen aufgewertet.

Das Vorhaben selber wird keine weitergehenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild hervorrufen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Daher erfolgen hier keine Beeinträchtigungen.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vermeidung

Zur Vermeidung von Verstößen gem. § 44 BNatSchG erfolgte aktuell eine Kartierung der Fläche zu Brutvögeln und zu Feldhamstern, wobei festgestellt wurde, dass innerhalb der Änderungsbereiche keine geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen sind. Da die Lage, Größe und Ausstattung der Änderungsbereiche auch keine Merkmale zugunsten von landesweit und regional bedeutsamen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten aufweist und baulich bereits in Anspruch genommenen wurde, ist davon auszugehen, dass innerhalb der konkreten Planung bzw. der Umsetzung auch keine Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden. Die durch die Planung entfallenden Lebensräume für Vögel werden auf im Plangebiet durch Neuanpflanzungen ausgeglichen.

- Kompensation:

Die Bewertung im sog. "Städtetag-Modell" erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation der definierten Wertstufe eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komponenten von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. Ein besonderer Schutzbedarf wurde im vorliegenden Fall allerdings nicht ermittelt.

Im Bebauungsplan wurde für die einzelnen Flächen zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung ein Mindestmaß an Grünflächenanteilen, Bepflanzungen und Pflanzqualitäten festgesetzt. Dies dient sowohl der Minimierung als auch dem Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Plangeltungsbereichs und schont somit externe Flächen. Die festgesetzten Flächenanteile und Maßnahmen sind in der Eingriffs-/Ausgleichstabelle enthalten.

Auf Grundlage der Bestandssituation ergeben sich nach dem Bilanzierungsmodell folgende Biotoptypen, denen eine Wertigkeit in Punkten zugeordnet werden kann:

Berechnung des Flächenwertes des Eingriffsortes vor und nach dem Eingriff

Ist-Zustand					**Planung/Ausgleich**			
Ist-Zustand der Biotoptypen	**Fläche [m²]**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**		**Planungsumsetzung**	**Fläche [m²]**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**
1	**2**	**3**	**4**		**5**	**6**	**7**	**8**
Versiegelte Fläche	4.275	0	0		Versiegelte Grundstücksfläche	5.896	0	0
Artenreicher Scherrasen GRR	2846	1	2846		Artenreicher Scherrasen GRR	694	1	694
Standortfremde Gehölzpflanzung im Bestand (HPX)	2445	2	4890		Standortfremde Gehölzpflanzung im Bestand (HPX)	1820	2	3640
					Standortgerechte Gehölzpflanzung, neu (HPG)	1150	3	3450
	9566		**7736**			**9.566**		**7784**

Flächenwert, insgesamt vor dem Eingriff (Ist-Zustand)	**7736**	**Flächenwert, insgesamt nach dem Eingriff (Soll-Zustand)**	**7784**

Flächenwert Soll-Zustand - Flächenwert Ist-Zustand: + 48 **Werteinheiten**

Der Flächenwert des Bestandes beträgt rd. 7736 WE; der Flächenwert der Planung beträgt 7784 WE. Die Planung bereitet somit einen Kompensationsüberschuss von rechnerisch **48 WE** vor. Der geplante Eingriff kann somit vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

c) Schutzgut Fläche

Da die Änderung auf dem Betriebsgrundstück eines vorhandenen Betriebes erfolgt findet ein Flächenverbrauch in dem Sinne, dass landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, nicht statt. Die künftig zulässigen Versiegelungen von Grundstücksflächen finden auf einem baulich bereits umfangreich in Anspruch genommenen Betriebsgrundstück statt.

d) Schutzgut Boden

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens werden durch eine Aufwertung der Bepflanzung (Verbesserung der Bodenfunktion) innerhalb des Plangebiets möglich. Die zunächst gering erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes können damit auf ein nicht-erhebliches Maß reduziert werden.

Ein Ausgleich ist durch Flächenstilllegungen und durch Bepflanzungen (Verbesserung der Bodenfunktion) möglich. Hier kann auf die Maßnahmen zurückgegriffen werden, die auch für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt notwendig werden. Die Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung sind unter b) erläutert worden.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit. Entsprechend sollte eine bodenkundliche Baubegleitung in den verschiedenen Phasen der Planung und der Ausführung integriert werden.

e) Schutzgut Wasser

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und nach Abwägung durch die Planung auszugleichen. Die zunächst gering erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes können damit auf ein nicht-erhebliches Maß reduziert werden.

Wie zum Schutzgut Boden können hier Maßnahmen herangezogen werden, die innerhalb des Plangebiets für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umgesetzt werden.

f) Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt.

Die Veränderungen des Kleinklimas durch Bebauung lassen sich durch die dauerhafte Pflanzung von Gehölzen minimieren. Versiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Der Bebauungsplan ermöglicht, bedingt durch die Nutzung als Sondergebiet für landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe, einen sehr hohen Versiegelungsanteil von insgesamt 80 %. Als Ausgleich setzt der Plan Gehölzpflanzungen an den Rändern des Plangebiets fest.

Ein wesentlicher Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut geht mit den Maßnahmen einher, die für den Ausgleich von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets erfolgen.

g) Schutzgut Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf die mit der Änderung verfolgten Ziele, die Erweiterung eines Betriebes am bestehenden Standort, bestehen aktuell keine wirtschaftlich tragfähigen Alternativen an einem anderen Standort.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig und befinden sich auch nicht im Umfeld.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-KARTENSERVER (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Für die faunistische Kartierung und die Ermittlung der Belastung durch Gewerbelärm wurden Fachgutachten in Auftrag gegeben.

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Ferner wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

In Bezug auf die ermittelten erheblichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange, wurden im Bebauungsplan Maßnahmen und Festsetzungen getroffen, durch die diese reduziert bzw. ausgeglichen werden können, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung beziehen sich auf die Einhaltung der Planfestsetzungen und auf die ordnungsgemäße Herstellung und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen. Das Monitoring der örtlich festgesetzten Maßnahmen erfolgt durch Begehung und fotografische Dokumentation des Ist-Zustandes und nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen ihrer Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern und Verbänden zurückgreifen und reagieren.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hohenhameln stellt den vorliegenden Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" auf, um im Außenbereich nördlich von Bierbergen die Voraussetzungen zur Entwicklung eines sonstigen Sondergebiets (SO) für "Landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe" zu schaffen und um damit einen bereits ansässigen Betrieb bauleitplanerisch zu sichern sowie eine Erweiterung dieses Betriebs auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück vorzubereiten. In einem Geltungsbereich von 0,96 ha wird auf 0,74 ha ein Sondergebiet für landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe und auf einer Fläche von 0,22 ha eine private Grünfläche ausgewiesen.

Auf Grundlage der festgesetzten Grundflächenzahl ist im Sinne von § 19 (4) BauNVO eine Versiegelung auf rd. 0,59 ha in dem sonstigen Sondergebiet (SO) für "Landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe" zulässig.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und der Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Des Weiteren wird auf einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" zurückgegriffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes Betriebsgrundstück das nur geringe bis allgemeine Bedeutung für naturbezogene Schutzgüter besitzt. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope wurden nicht kariert. Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" keine *erheblich* negativen Einflüsse durch Versiegelung, Bebauung usw. auf die einzelnen naturräumlichen Schutzgüter wie Fläche, Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften, Luft/ Klima sowie auf das Landschaftsbild vorbereitet werden. Durch die Festsetzung von Gehölzpflanzungen und Grünflächen können die ermittelten Eingriffe im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

Das Vorkommen von Feldhamstern im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauungen konnte durch ein Schallgutachten ausgeschlossen werden. Durch den zukünftig geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums wird sowohl tags als auch nachts kein relevanter Immissionsbeitrag im Sinne von Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm im Bereich des betrachteten Wohngebiets verursacht. Die Mischgebietsflächen westlich der Straßen " Kirchbergsfeld/ Dreschereistraße" (Immissionsorte 1 und 2) befinden sich außerhalb des Einwirkungsortes der Anlage. Insofern ist das Vorhaben auch dann zulässig wenn die jeweiligen Immissionsrichtwerte durch die vorhandene bzw. plangegebene Geräuschvorbelastung (z.B. Windenergieanlagen) bereits ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit den ebenfalls zu beurteilenden kurzzeitigen Geräuschspitzen wurden überschlägliche Berechnungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen das aufgrund der Abstände von über 150 m zwischen den Geräuschquellen und Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) ausgeschlossen werden kann. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können damit sichergestellt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser können die ermittelten gering erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter durch eine Aufwertung der Bepflanzung (Verbesserung der Bodenfunktion) innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Die zunächst gering erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes können damit auf ein nicht-erhebliches Maß reduziert werden.

Die Veränderungen des Kleinklimas durch die Bebauungserweiterung wird durch die Pflanzung von Gehölzen minimiert. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes wurden wegen der vorbelasteten Lage nicht ermittelt. Der allgemeine Verlust bepflanzter Grundstücksflächen wird innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Die vorliegende Planung ist Bestandteil einer Entwicklungskonzeption für die Ortschaft Bierbergen um den Erhalt und die Erweiterung eines ansässigen Betriebs zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen bestehen deshalb nicht.

Altlasten innerhalb des Plangeltungsbereichs sind nach Erkenntnissen der Gemeinde nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern wurden nicht ermittelt.

3.3.4 Quellenangaben

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fass. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch Art. 22 d. Gesetzes v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Landesregierung Niedersachsen: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2017
- Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

- Gemeinde Hohenhameln: Flächennutzungsplan, Stand 42. Änderung; Hohenhameln 2018
- Landkreis Peine: Landschaftsrahmenplan1993 und Teilfortschreibungen 2003, 2013
- Gemeinde Hohenhameln: Landschaftsplan der Gemeinde Hohenhameln, 1996
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotoptypenkartierung zur geplanten Silo- und Lagerhallenerweiterung der KWS Lochow GmbH bei Bierbergen, Fachbüro für Umweltplanung, Umwelt und Planung Dr. Theunert
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zul. geänd. durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 v. 10.6.2013, S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 v. 26.1.2010, S. 7), zul. geänd. durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 v. 10.6.2013, S. 193)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geänd. durch Art. 8 d. Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) v. 19.02.2010, zul. geänd. durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zul. geänd. durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geänd. durch Art. 3 d. Verordn. v. 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; 01/2009
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zul. geänd. durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i. d. Fass. d. Bekanntm. v. 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 1a d. Verordnung v. 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) v. 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Verordnung v. 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) – Teil 1; 07/2002
- DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) – Teil 1, 01/2018
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zul. geänd. durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Bonk – Maire – Hoppmann PartG mbB: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan " Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" der Gemeinde Hohenhameln; Ortschaft Bierbergen, Garbsen, 10/2020
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geänd. durch Art. 2 d. Gesetzes v. 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zul. geänd. durch Art. 1 d. Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

4.0 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Fläche
Sondergebiet	0,74 ha
Private Grünflächen	0,22 ha
Gesamt	**0,96 ha**

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

<u>Vorbeugender Brandschutz</u> (Landkreis Peine vom 11.08.2020)

Die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 120 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

<u>Niederschlagswasser/Abwasser/Versorgungsleitungen</u> (Wasserverband Peine vom 15.08.2020()

Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Bierbergen.

Bei einer zukünftigen Bebauung im Plangebiet ist im Bereich des besehenden Leitungsnetzes entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.

Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Versorgungsleitungen liegen.

Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit.
Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen.
Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzzustandes sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes Garantien für ausreichenden Brandgrundschutz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.

Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebenen öffentliche Mischwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Bierbergen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Soßmar zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

Hinsichtlich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers sollte zunächst die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens mittels eines Gutachtens bestimmt werden. Sollte sich dabei zeigen, dass anstehende bindige Bodenschichten nur eine unzureichende Versickerungsfähigkeit aufweisen, so ist das anfallende Niederschlag-

wasser über geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt dem Mischwasserkanal zuzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Flächenbedarf über den hydraulischen Nachweis zu prüfen. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Sollte eine zukünftige Bebauung im Plangebiet vorgesehen sein (z. B. durch Garagen oder Carports), so weisen wir darauf hin, dass, gemäß der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Peine, die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich und vor einer Beschädigung geschützt sein müssen. Eine Überbauung der bestehenden Leitungen auf den Grundstücken ist deshalb nicht möglich.

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke des DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.
Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 15.08.2020

Fachbereich Landwirtsch./ Bodenschutz

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

<u>Kampfmittel</u> (Stellungnahme LGLN, Kampfmittelbeseitigung vom 06.08.2020)

Es wurden keine Luftbildauswertungen und Sondierungen durchgeführt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

<u>Telekommunikation</u> (Deutsch Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 10.08.2020)

Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat am 25.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" beschlossen. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 28.07.2020 bis 10.08.2020. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 20.07.2020 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 17.08.2020 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 29.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der weiteren Planung berücksichtigt. Es wurden wesentliche Sachverhalte vorgetragen, welche eine erneuten Auslegung erforderten.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Planungsziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel, einen ansässigen Betrieb im Außenbereich nördlich der der Ortschaft Bierbergen bauleitplanerisch abzusichern und gleichzeitig eine erforderliche Betriebserweiterung zu ermöglichen. Hierfür erfolgt im Plangebiet die Festsetzung eines Sondergebiets für "landwirtschaftlich orientierte Gewerbebetriebe".

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" als Fläche für die Landwirtschaft vorhanden. Im Rahmen der parallel erfolgenden 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet nun als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaftlich orientierte Betriebe" dargestellt, so dass dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Rechnung getragen wird.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser sowie zum Ausgleich von Bodenversiegelungen bestimmt der Bebauungsplan den Erhalt von Baum-Strauch-Pflanzungen an allen 4 Plangebietsgrenzen und die Neupflanzung von Gehölzen im Plangebiet.

Dabei sehen die Planfestsetzungen im Einzelnen folgende Nutzungen vor:

Nutzung	**Größe**	**zulässige Versiegelung**
	0,74 ha	0,59 ha
Grünflächen, privat	0,22 ha	--
Plangeltungsbereich	**0,96 ha**	**0,59 ha**

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Gemeinde eine Umweltprüfung nach Baugesetzbuch durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Punkt 3.0 der Begründung) dokumentiert sind. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auf Grundlage des Osnabrücker Modells durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass negative Einflüsse durch den Bebauungsplan auf die einzelnen naturräumlichen Schutzgüter wie Boden und Wasser planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Eingriffe werden vollständig im Planbereich durch Gehölz- und Baumpflanzungen ausgeglichen.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der überbauten Flächen wurde für das Plangebiet eine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes Betriebsgrundstück das nur geringe bis allgemeine Bedeutung für naturbezogene Schutzgüter besitzt. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope wurden nicht kariert. Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld" keine *erheblich* negativen Einflüsse durch Versiegelung, Bebauung usw. auf die einzelnen naturräumlichen Schutzgüter wie Fläche, Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften, Luft/ Klima sowie auf das Landschaftsbild vorbereitet werden. Durch die Festsetzung von Gehölzpflanzungen und Grünflächen können die ermittelten Eingriffe im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

Das Vorkommen von Feldhamstern im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauungen konnte durch ein Schallgutachten ausgeschlossen werden. Durch den zukünftig geplanten Gesamtbetrieb des Vorstufenzentrums wird sowohl tags als auch nachts kein relevanter Immissionsbeitrag im Sinne von Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm im Bereich des betrachteten Wohngebiets verursacht. Die Mischgebietsflächen westlich der Straßen " Kirchbergsfeld/ Dreschereistraße" (Immissionsorte 1 und 2) befinden sich außerhalb des Einwirkungsortes der Anlage. Insofern ist das Vorhaben auch dann zulässig wenn die jeweiligen Immissionsrichtwerte durch die vorhandene bzw. plangegebene Geräuschvorbelastung (z.B. Windenergieanlagen) bereits ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit den ebenfalls zu beurteilenden kurzzeitigen Geräuschspitzen wurden überschlägliche Berechnungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen das aufgrund der Abstände von über 150 m zwischen den Geräuschquellen und Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) ausgeschlossen werden kann. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können damit sichergestellt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser können die ermittelten gering erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter durch eine Aufwertung der Bepflanzung (Verbesserung der Bodenfunktion) innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Die zunächst gering erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes können damit auf ein nicht-erhebliches Maß reduziert werden.

Die Veränderungen des Kleinklimas durch die Bebauungserweiterung wird durch die Pflanzung von Gehölzen minimiert. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes wurden wegen der vorbelasteten Lage nicht ermittelt. Der allgemeine Verlust bepflanzter Grundstücksflächen wird innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Die vorliegende Planung ist Bestandteil einer Entwicklungskonzeption für die Ortschaft Bierbergen um den Erhalt und die Erweiterung eines ansässigen Betriebs zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen bestehen deshalb nicht.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße "Kirchbergsfeld" und st vertraglich mit der Gemeinde Hohenhameln abgesichert.

Altlasten innerhalb des Plangeltungsbereichs sind nach Erkenntnissen der Gemeinde nicht vorhanden. Gemäß einer Stellungnahme des LGLN, Kampfmittelbeseitigung, kann der allgemeine Kampfmittelverdacht nicht ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern wurden nicht ermittelt.

Den in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zur Planrealisierung wurde weitestgehend dadurch entsprochen, dass hierauf Hinweise in der Begründung erfolgten.

Der genaue zeitliche Ablauf der Beteiligungsverfahren ist dem Pkt. 6.0 der Begründung zu entnehmen.

8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Die Planung erfolgt auf einem erschlossenen Betriebsgrundstück. Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplans sind keine Maßnahmen erforderlich. Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan ausgelöst werden, sind zurzeit nicht erkennbar.

10.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 (2) BauGB vom ……..…… bis ……. in der Gemeinde Hohenhameln öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Hohenhameln, den .....

.....

(Bürgermeister)

Pflanzenliste 1 – Baumartige Laubgehölze

Anlage zur Begründung für den Bebauungsplan "Vorstufenzentrum Kirchbergsfeld"

Um eine möglichst große Gestaltungsbreite für die Eigentümer zuzulassen, enthält die Liste eine Vielzahl zugelassener heimischer Arten. Eine große Anzahl sind jedoch nicht bzw. nur bedingt standortgerecht. Zur Vergrößerung des ökologischen Wertes und zur Einsparung von Kosten für Pflege und Ersatz sollte deshalb auf die mit * gekennzeichneten standortgerechten Arten zurückgegriffen werden. Die besonders empfohlenen Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation sind zusätzlich mit + gekennzeichnet.
Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass die genannten Wildformen und nicht Zuchtformen (erkennbar an Namenszusätzen) geliefert werden.
Die angegebenen Größen sind Endmaße bei freiem Stand und guter Entwicklung. Sie werden z.B. bei Gehölzgruppen nicht erreicht.

Große Laubbäume:		Höhe/Breite
Spitzahorn *	Acer platanoides	30/10
Bergahorn *+	Acer pseudoplatanus	40/15
Schwarzerle *	Alnus glutinosa	25/08
Sandbirke *	Betula pendula	25/06
Moorbirke	Betula pubescens	30/08
Rotbuche *+	Fagus silvatica	40/25
Esche *+	Fraxinus excelsior	40/15
Walnuss *	Juglans regia	30/15
Schwarzpappel	Populus nigra	30/20
Zitterpappel *	Populus tremula	30/15
Traubeneiche *+	Quercus petraea	30/20
Stieleiche *+	Quercus robur	30/20
Silberweide	Salix alba	25/10
Winterlinde *+	Tilia cordata	25/20
Feldulme *	Ulmus carpinifolia	30/15
Bergulme	Ulmus glabra	30/20

Mittelgroße und kleine Laubbäume:		Höhe/Breite
Feldahorn *+	Acer campestre	15/06
Hainbuche *+	Carpinus betulus	20/10
Vogelkirsche *+	Prunus avium	20/10
Traubenkirsche	Prunus padus	15/08
Mehlbeere *	Sorbus aria	10/06
Eberesche (Vogelbeere) *+	Sorbus aucuparia	15/06
Elsbeere	Sorbus torminalis	15/06

hochstämmige heimische Obstbäume *+

Pflanzenliste 2 – Strauchartige Gehölze

Die Arten Pfaffenhütchen und Gemeiner Schneeball sollten nicht in der Nachbarschaft von Ackerflächen angepflanzt werden, auf denen Zuckerrüben oder Kartoffeln angebaut werden. Im anderen Falle kann es zur verstärkten Übertragung landwirtschaftlicher Schädlinge kommen.

Sträucher:

Felsenbirne	Amelanchier ovalis	2,0/1,5
Kornelkirsche	Cornus mas	8,0/5,0
Roter Hartriegel *+	Cornus sanguinea	4,0/3,0
Hasel *+	Corylus avellana	6,0/4,0
Apfeldorn	Crataegus carrierei	7,0/3,0
Weißdorn *+	Crataegus monogyna	7,0/4,0
Besenginster	Cytisus scoparius	3,0/2,0
Pfaffenhütchen *+	Euonymus europaeus	6,0/2,0
Liguster*	Ligustrum vulgare	5,0/3,0
Heckenkirsche *+	Lonicera xylosteum	5,0/3,0
Schlehe *+	Prunus spinosa	6,0/4,0
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	6,0/4,0
Faulbaum *+	Rhamnus frangula	5,0/3,0
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum	2,0/1,5
Rote Johannisbeere	Ribes spicatum	2,5/2,0
Hundsrose *+	Rosa canina	3,0/3,0
Brombeere *	Rubus fruticosus	3,0/3,0
Ohrweide	Salix aurita	3,0/3,0
Salweide *	Salix caprea	6,0/3,0
Aschweide	Salix cinerea	5,0/3,0
Schwarzer Holunder *+	Sambucus nigra	7,0/5,0
Flieder	Syringa vulgaris	6,0/4,0
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	5,0/3,0
Gemeiner Schneeball *+	Viburnum opulus	4,0/3,0